permed

Merkblatt

Patientenverfügung

(V_10.2026)

Grundsatz

Eine Patientenverfügung ermöglicht es einer Person, ihre Wünsche bezüglich medizinischer Behandlungen für den Fall festzuhalten, dass sie später nicht mehr urteilsfähig ist und ihren Willen nicht selbst äussern kann. Die rechtlichen Grundlagen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt.
Weitere Informationen bietet das Bundesamt für Gesundheit (BAG): Patientenwillen stärken.

Was ist eine Patientenverfügung?

Jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung verfassen. Darin kann sie festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder welche sie ablehnt.
Zudem kann sie eine Person ihres Vertrauens bestimmen, die bei einer späteren Urteilsunfähigkeit gemeinsam mit dem behandelnden medizinischen Fachpersonal über medizinische Massnahmen entscheidet. Diese Person wird als **vertretungsberechtigte Person bei medizinischen Massnahmen** bezeichnet.
Die Patientenverfügung betrifft den medizinischen Bereich und ist vom Vorsorgeauftrag zu unterscheiden.

Form und Gültigkeit

Eine Patientenverfügung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss schriftlich erstellt werden.
- Sie muss datiert und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Zeugen oder eine öffentliche Beurkundung sind nicht erforderlich.

Die Patientenverfügung kann jederzeit geändert oder widerrufen werden, solange die betreffende Person urteilsfähig ist.
Es empfiehlt sich, die Verfügung regelmässig zu überprüfen, beispielsweise alle zwei Jahre oder bei wesentlichen Veränderungen der persönlichen oder gesundheitlichen Situation.

Was geschieht bei einer Urteilsunfähigkeit?

Ist eine Person nicht mehr urteilsfähig, muss das behandelnde medizinische Fachpersonal abklären, ob eine Patientenverfügung vorliegt und ob darin eine vertretungsberechtigte Person bezeichnet wurde.
Die Patientenverfügung ist grundsätzlich zu beachten. Ausnahmen bestehen insbesondere, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder begründete Zweifel daran bestehen, dass sie dem freien Willen oder dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person entspricht.
Liegt keine Patientenverfügung mit entsprechenden Anordnungen vor, wird bei medizinischen Entscheidungen die gesetzlich vorgesehene Vertretungsregelung berücksichtigt.

Wer darf bei medizinischen Massnahmen entscheiden?

Kann eine Person aufgrund ihrer Urteilsunfähigkeit nicht selbst über medizinische Massnahmen entscheiden, richtet sich die Vertretungsberechtigung nach der gesetzlichen Reihenfolge gemäss Art. 378 ZGB.

1. Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. Die Beiständin oder der Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
3. Der Ehepartner oder die Ehepartnerin beziehungsweise der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, sofern ein gemeinsamer Haushalt besteht oder regelmässig persönlich Beistand geleistet wird
4. Eine Person, die mit der betroffenen Person im gemeinsamen Haushalt lebt und ihr regelmässig persönlich Beistand leistet
5. Die Nachkommen, sofern sie regelmässig persönlich Beistand leisten
6. Die Eltern, sofern sie regelmässig persönlich Beistand leisten
7. Die Geschwister, sofern sie regelmässig persönlich Beistand leisten

Die vertretungsberechtigte Person hat sich am Willen und an den Interessen der betroffenen Person zu orientieren. Die gesetzliche Reihenfolge gilt, soweit keine vorrangige vertretungsberechtigte Person bestimmt ist.

Was gilt im Notfall?

In dringlichen Fällen kann das medizinische Fachpersonal notwendige Massnahmen ergreifen, bevor geklärt werden kann, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Dabei sind der mutmassliche Wille und die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen.
Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten über die Vertretung oder die Umsetzung einer Patientenverfügung können die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit beigezogen werden.

Aufbewahrung und Information

Damit die Patientenverfügung im Bedarfsfall berücksichtigt werden kann, sollte sie an einem gut zugänglichen Ort aufbewahrt werden.
Es empfiehlt sich, eine Kopie folgenden Personen oder Stellen zur Verfügung zu stellen:

- Der bezeichneten vertretungsberechtigten Person
- Der Hausärztin oder dem Hausarzt
- Der zuständigen Pflegeeinrichtung oder dem Pflegedienst
- Gegebenenfalls nahestehenden Angehörigen

Zusätzlich kann der Aufbewahrungsort auf der Versichertenkarte vermerkt werden. Auch eine Hinterlegung im elektronischen Patientendossier ist möglich.

Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Permed

Permed sollte darüber informiert sein, ob eine Patientenverfügung besteht und wo diese bei Bedarf verfügbar ist. Sofern eine Patientenverfügung oder Angaben zu einer vertretungsberechtigten Person vorliegen, sind diese gemäss den betrieblichen Abläufen und den geltenden Datenschutzbestimmungen zu dokumentieren beziehungsweise zugänglich zu machen.
Die Patientenverfügung dient dazu, den Willen der Klientin oder des Klienten für den Fall einer späteren Urteilsunfähigkeit festzuhalten. Medizinische Behandlungsentscheidungen erfolgen durch die zuständigen medizinischen Fachpersonen unter Berücksichtigung der Patientenverfügung und der gesetzlichen Vertretungsregelungen.